

in Ländern, wo Oeffentlichkeit des Strafverfahrens besteht, das bloße Erscheinen eines öffentlichen Beamten mit seinem Amtszeichen, das Hervortreten eines Constablers mehr ausrichtet, als bei uns hundert Bajonette, und daß diese Achtung eine bessere Wirkung hervorbringt, als welche jemals durch den Gebrauch der tödtlichen Waffen, welche in gleichem Falle in einem andern Lande gebraucht werden, ersetzt werden könnte. Diesem, mit einer an Einhelligkeit grenzenden, noch bei keiner Frage vorhanden gewesenem Mehrheit des Volkes ausgesprochenen Wunsche nach Oeffentlichkeit der Rechtspflege setzt die Regierung eine persönliche Ueberzeugung, die nicht erschüttert worden sei, gegenüber. Diese persönliche Ueberzeugung ist nicht erschüttert worden durch den Hinblick auf die Erfahrungen anderer Staaten, auf deren Glück im Besitze einer guten Rechtspflege, nicht durch den bedeutsamen Fingerzeig, daß noch alle Feinde dieses Verfahrens, welche von den Regierungen ausgeschickt worden sind, oder freiwillig auszogen, es bei Lichte zu besehen, zu beobachten und zu prüfen, genöthigt worden sind, als Freunde und warme Vertheidiger wieder heimzukehren, worin gewiß der vorzüglichste Beweis von der Güte jenes Verfahrens gegeben ist. Zeigte gestern ein geehrter Abgeordneter darauf hin, wie vereinsamt der tapfere Vertheidiger des jetzigen Verfahrens sich befinde, so sei es mir erlaubt, heute darauf hinzuweisen, daß selbst viele Mitglieder der unteren und mittleren, und sogar der höheren Gerichte die Fahne des zeitherigen Verfahrens seit dem letzten Landtage verlassen haben, daß selbst der Staatsminister, der früher die erste Stelle in der Verwaltung unsers Vaterlandes einnahm, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit war und deren Vertheidiger zur Ausdauer ermahnte, welche zum Siege führt. Dies Alles soll keine Geltung haben gegen die Ueberzeugung einzelner Weniger? eine Ueberzeugung, die ich achten kann, aber mehr noch beklagen muß um deswillen, weil das Land darunter leidet, wenn ihm die längst ersehnte Wohlthat einer Verbesserung der Criminalrechtspflege um jener Einzelnen willen noch auf längere Zeit versagt bleiben soll. — Es ist hier meine, obwohl unangenehme Pflicht, einen Blick auf die Beschaffenheit des jetzigen Criminalverfahrens zu werfen. Das Staatsministerium hat schon auf vielfache Weise Verbesserungen desselben versucht, diese Verbesserungen haben jedoch zu nichts weiter gedient, als um die Baufälligkeit des alten Gebäudes nur desto deutlicher an den Tag zu legen, ja sie haben sogar zur Verschlechterung des alten Gebäudes gedient. Das Ministerium kann neue Justizgebäude aufrichten, kann das Arbeiterpersonal bis an die Grenze des Ueberflüssigen vermehren, aber den Geist unserer Criminalgerichte hat es nicht umgestalten können; es hat den richterlichen Verhandlungen nicht die Würde geben können, welche sie in andern Ländern, wo Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens eingeführt ist, besitzen. Das Ministerium hat in dem Vertheidiger den Eifer für das ihm anvertraute Schicksal des Angeklagten nicht erhöhen können, ein Eifer, der bis jetzt gewöhnlich nicht größer ist, als: die von Anfängern in der Rechtswissenschaft entworfenen Vertheidigungen durchzusehen und zu unterzeichnen; es kann dem Rich-

ter nicht die Mäßigung geben, für welche die Oeffentlichkeit als sicherste Garantie sich bewährt hat; es kann nicht die volle Freisprechung dem mit Unrecht Angeklagten geben, welcher, wenn auch durch Erkenntniß freigesprochen, in der öffentlichen Meinung ein Verdächtiger bleibt; zu einer vollen Freisprechung vom schleichenden Verdachte wird immer nur die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens führen. Treten wir in eine unserer Gerichtsstuben ein, so kann sich jetzt noch uns das Schauspiel darbieten, daß hier der Eine über die Heiligkeit des Eides, den er im Begriff ist, zu leisten, unterrichtet wird, während unweit neben ihm ein Anderer seine Schmähsreden gegen einen Dritten entladet, mit dem er confrontirt wird. Blicken wir weiter, so sehen wir einen Actuar, dem das Geständniß nicht gelingen will, nach der Klingel greifen, um es zu fördern — o, diese Klingel! das Mittel und die Gewalt des Untersuchungsrichters, durch die vorläufige Haft ein Geständniß des Unschuldigen zu erhalten, hat von jeher in unsern Annalen eine wichtige Rolle gespielt und mehr vor der Menschlichkeit zu verantworten, als das Schlimmste zehnfach, was man der Jury nachsagt. Zwischendringen unter den handelnden Personen unserer Gerichtssäle sitzen einige menschliche Jammergestalten, Schöppen genannt, im quälischen Kampfe mit dem Schlafe liegend, bis sie endlich durch lange Uebungen die Kunst erlernt haben, mit offenen Augen zu schlafen, oder mit Einem Gehör vier Verhandlungen zuzuhören, welchen sie ihr stumpfes Zeugniß hinterher durch ihre Unterschrift hinzufügen. Mehr noch aber, als alles dies, ist es das Streben des Untersuchungsrichters, überall nur den erstern Theil der, allerdings unnatürlichen Doppelpflicht zu erfüllen, sowohl Schuld als aber auch Unschuld des Angeklagten zu ermitteln und darzuthun. Nur die Pflicht, die Schuld darzuthun, glaubt er für seine erste oder alleinige Pflicht halten zu müssen. Er erblickt in dem Geständnisse, welches er erlangt, ein Document seiner Geschicklichkeit und setzt einen Ruhm darein, schnell einen Schuldbeweis zu erlangen und bestrafen zu können. Es ist ein Gesetz im März 1838 gegeben worden, welches das unglückselige Wort: „richterliche Ueberzeugung“ ausgesprochen und in die Gerichte hineingeführt und losgegeben hat. Dieses Wort, oder vielmehr die Auslegung und Anwendung, welche es in den Gerichten gefunden hat, droht dem Vertrauen in die Criminalrechtspflege, wie sie bis jetzt besteht, den letzten Todesstoß zu geben. Dieses Wort hat die Schranken schnell niedergerissen, welche durch die Lehre des Indicienbeweises dem Menschen und der menschlichen Schwäche im Richter gezogen waren, und hat der subjectiven Ueberzeugung des Richters vollen Lauf gelassen. An die Stelle des Indicienbeweises ist eine Jury getreten, welche sich von derjenigen, welche mehrere Stimmen in diesem Saale fordern, nur dadurch unterscheidet, daß es eine heimliche, eine unbewachte Jury ist. An die Stelle fester, von Gesetz und Doctrin gegebener Beweisregeln und Voraussetzungen, bei deren Eintreffen allein der Richter einen Schuldbeweis als vollführt annehmen durfte, ist, um mich eines modernen Ausdrucks zu bedienen, das wechselnde Stunden- und Minuten-